

In der Praxis kann es zwei Möglichkeiten geben:

1. Das Transportmittel wird vor Beginn der eigentlichen Aussagenreproduktion lediglich dazu benutzt, die Teilnehmer an den Ort zu bringen, an dem diese Untersuchungshandlung stattfindet, während die Fahrt selbst nicht zur Aussagenreproduktion gehört.

Zum Beispiel: Der im Stadtzentrum in Haft befindliche Beschuldigte erklärt seine Bereitschaft, den 25 km von der Stadt entfernten, am Rande eines Dorfes gelegenen Tatort zu zeigen. In diesem Falle bildet die Fahrt von der Stadt zu dem von dem Beschuldigten bezeichneten Dorf keinen Bestandteil der Aussagenreproduktion, und an die Organisation dieser Fahrt sind keinerlei prozessuale Forderungen zu stellen.

2. Das Transportmittel wird im Prozeß der Aussagenreproduktion selbst benutzt, um die Teilnehmer auf der Route entlangzufahren, die von der Person gezeigt wird, deren Aussagen geprüft werden (wenn der Weg, den der Beschuldigte oder Zeuge verfolgte, und den er zeigt, mit dem Verbrechen in Verbindung steht und sehr lang ist oder wenn die Orte, die er zeigt, sehr weit voneinander entfernt liegen und das Zurücklegen dieser Entfernung zu Fuß für die Teilnehmer der Untersuchungshandlung unmöglich ist oder zuviel Zeit beanspruchen würde).

In diesem Falle bildet die Fahrt selbst vom Ausgangs- bis zum Endpunkt einen Bestandteil der Aussagenreproduktion und muß so organisiert werden, daß sie allen Erfordernissen, die an diese Untersuchungshandlung zu stellen sind (s. nachfolgend), genügt.

Wenn auf dem Wege der Reproduktion die Aussagen zweier oder mehrerer Personen geprüft werden, so muß man die Teilnehmer an irgendeiner bestimmten Stelle absetzen, damit sie zum Ort der Aussagenreproduktion den Weg zu Fuß gehen können, der von der Person gezeigt wird, deren Aussagen man prüft. Analog wird auch bei der Reproduktion der Aussagen nur einer Person verfahren, d. h., sie wird nicht unmittelbar bis zu der Stelle der Durchführung dieser Untersuchungshandlung gefahren. Wenn man bei der Organisation der Untersuchungshandlung in dieser Weise vorgeht, so wird der Beschuldigte oder Zeuge später keinen Grund haben, zu erklären, daß nicht er selbst die betreffende Stelle gezeigt habe, sondern daß der Untersuchungsführer ihn dorthin führte.

Müssen in der Sache mehrere Aussagenreproduktionen durchgeführt werden und bedient man sich dabei eines Transportmittels, so empfiehlt es sich, nach Möglichkeit für jede Fahrt einen anderen Fahrer heranzuziehen. Die Person, deren Aussagen geprüft werden, kann dann später nicht den Beweiswert der Ergebnisse dieser Untersuchungshandlung dadurch angreifen, indem sie sich darauf beruft, daß sie ja nicht auf der